

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1980	Nummer 102
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
221	1. 8. 1980	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung	
		Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG mit Zusatzvereinbarung und Ausführungsvereinbarungen	2158
71342 7815		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 7. 1980 (MBl. NW. 1980 S. 1904)	
		Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden und der Landesvermessungs- und Katasterbehörden während der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren (FlurbZusErl.)	2187

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	2187
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8. v. 15. 8. 1980	2188

I.

221

**Rahmenvereinbarung
zwischen Bund und Ländern über die
gemeinsame Förderung der Forschung nach
Artikel 91 b GG mit Zusatzvereinbarung
und Ausführungsvereinbarungen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
vom 1. 8. 1980 – II B 1 – 0628.0

Meine Bekanntmachung vom 20. 12. 1977 (SMBL. NW. 221) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Rahmenvereinbarung Forschungsförderung vom 28. Nov. 1975

1.1 Die in den Protokollnotizen zu Artikel 2, Absatz 3, 1. und 2. Spiegelstrich genannten Größenordnungen sind ab 1. 1. 1979 erhöht (vgl. Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen § 3 Abs. 1 und 2).

2. Ausführungsvereinbarung MPG vom 28. Okt. 1976/17. Dez. 1976. Die Anlage mit den Einrichtungen der MPG hat z. Z. folgende Fassung:

Anlage

**Einrichtungen
der Max-Planck-Gesellschaft**

a) Einrichtungen, die nach der Ausführungsvereinbarung MPG gefördert werden

Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e. V.,
München (Generalverwaltung)

MPI für Kernphysik,
Heidelberg

MPI für ausländisches öffentliches
Recht und Völkerrecht,
Heidelberg

MPI für Festkörperforschung,
Stuttgart

MPI für Metallforschung,
Stuttgart

MPI für medizinische Forschung,
Heidelberg

MPI für Immunbiologie,
Freiburg-Zähringen

MPI für biologische Kybernetik,
Tübingen

Friedrich-Miescher-Laboratorium für
biologische Arbeitsgruppen in der MPG,
Tübingen

Arbeitsgruppe Anderer,
Tübingen

Max-Planck-Haus,
Tübingen

MPI für Virusforschung,
Tübingen

MPI für Biologie,
Tübingen

MPI für ausländisches und internationales
Strafrecht,
Freiburg

MPI für Astronomie,¹⁾
Heidelberg

MPI für Zellbiologie,
Ladenburg bei Heidelberg

MPI für Psychiatrie (Deutsche Forschungs-
anstalt für Psychiatrie),
München

MPI für Biochemie,
München-Martinsried

MPI für Verhaltensphysiologie,
Seewiesen über Starnberg

MPI für Physik und Astrophysik,
München

MPI für ausländisches und internationales
Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht,
München

Forschungsstelle für Psychopathologie und
Psychotherapie in der MPG,
München

MPI für Sozialwissenschaften,
Starnberg

MPI für ausländisches und inter-
nationales Sozialrecht,
München

MPI für Quantenoptik,
Garching bei München

MPI für molekulare Genetik,
Berlin

Fritz-Haber-Institut der MPG,
Berlin

Forschungsstelle Vennesland,
Berlin

MPI für Bildungsforschung,
Berlin

MPI für ausländisches und inter-
nationales Privatrecht,
Hamburg

MPI für Meteorologie,
Hamburg

MPI für Biophysik,
Frankfurt/Main

MPI für Hirnforschung,
Frankfurt/Main

– Neurobiologische Abteilung
Frankfurt/Main
– Forschungsstelle für Hirnkreislaufforschung
am Institut, Köln

MPI für physiologische und klinische
Forschung, W. G. Kerckhoff-Institut,
Bad Nauheim

Gmelin-Institut für anorganische Chemie
und Grenzgebiete der MPG,
Frankfurt/Main

MPI für europäische Rechtsgeschichte,
Frankfurt/Main

MPI für Aeronomie,
Lindau/Kreis Duderstadt

MPI für Strömungsforschung,
Göttingen

MPI für biophysikalische Chemie
(Karl-Friedrich-Bonhoeffer-Institut),
Göttingen-Nikolausberg

MPI für experimentelle Medizin,
Göttingen

MPI für Geschichte,
Göttingen

MPI für experimentelle Endokrinologie,
Wilhelmshaven

MPI für Kohlenforschung,
Mülheim/Ruhr

MPI für Eisenforschung GmbH,
Düsseldorf

MPI für Systemphysiologie,
Dortmund

MPI für Züchtungsforschung
(Erwin-Baur-Institut),
Köln-Vogelsang

¹⁾ Die Baukosten des Instituts werden vom Bund (100%) als Sonderfinanzierung aufgebracht.

MPI für Ernährungsphysiologie,
Dortmund

MPI für Radioastronomie,
Bonn

MPI für Mathematik,
Bonn

MPI für Chemie (Otto-Hahn-Institut),
Mainz

MPI für Limnologie,
Plön/Holstein

Bibliotheca Hertziana (Max-Planck-Institut),
Rom

MPI für Psycholinguistik,
Nijmegen

Klinische Forschungsgruppe für
Blutgerinnung und Thrombose,
Gießen

Klinische Forschungsgruppe für
Reproduktionsmedizin,
Münster

- b) Einrichtungen, die nach den Regelungen für Großforschungseinrichtungen gefördert werden

MPI für Plasmaphysik,
Garching bei München

3. Ausführungsvereinbarung FhG vom 17. Mai 1977/26. Aug. 1977

- 3.1 Die Regierung des Landes Berlin ist der Ausführungsvereinbarung FhG mit Wirkung vom 1. 1. 1980 beigetreten.
3.2 Die Anlage mit den Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft hat z. Z. folgende Fassung:

Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft

1. FhG-Zentralverwaltung
2. FhI für Mikroskopie, Photographie und Kinetographie, Karlsruhe (IMPK)*
3. FhI für Bauphysik, Stuttgart (IBP)
4. FhI für Toxikologie und Aerosolforschung, Hannover/Grafschaft (ITA)
5. FhI für Betriebsfestigkeit, Darmstadt (LBF)
6. FhI für Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik, Stuttgart (IGB)
7. FhI für Atmosphärische Umweltforschung, Garmisch-Partenkirchen (IAU)
8. FhI für Informations- und Datenverarbeitung, Karlsruhe (IITB)
9. Patentstelle für die deutsche Forschung, München (PST)
10. Informationsverbundzentrum Raum und Bau, Stuttgart (IRB)
11. FhI für Produktionstechnik und Automatisierung, Stuttgart (IPA)
12. FhI für Physikalische Weltraumforschung, Freiburg (IPW)
13. FhI für Werkstoffmechanik, Freiburg (IWM)
14. FhI für Silicatforschung, Würzburg (ISC)
15. Dokumentationszentrale Wasser, Düsseldorf (DZW)
16. FhI für Lebensmitteltechnologie und Verpackung, München (ILV)
17. FhI für Holzforschung - Wilhelm-Klauditz-Institut, Braunschweig (WKI)

18. FhI für Zerstörungsfreie Prüfverfahren, Saarbrücken (IZFP)

19. FhI für Systemtechnik und Innovationsforschung, Karlsruhe (ISI)

20. FhI für Festkörpertechnologie, München (IFT)

21. FhI für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik, Berlin, IPK)

22. FhI für Produktionstechnologie, Aachen (IPT)

23. FhI für Transporttechnik und Warendistribution, Dortmund (ITW) (ab 1. 1. 1981)

24. Arbeitsgruppe für Solare Energiesysteme, Freiburg (ASE) (ab 1. 10. 1980)

Nachrichtlich:

1. FhI für Angewandte Festkörperphysik, Freiburg (IAF)
 2. FhI für Kurzzeitdynamik - Ernst-Mach-Institut, Freiburg (EMI) Abteilung für Ballistik, Weil am Rhein (AFB)
 3. FhI für Treib- und Explosivstoffe, Pfinztal bei Karlsruhe (ICT)
 4. FhI für Angewandte Materialforschung, Bremen-Lesum (IFAM)
 5. FhI für Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen, Euskirchen (INT)
 6. FhI für Hydroakustik, Ottobrunn (IHAK)
4. Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen vom 5./6. Mai 1977 (AV-FE)
- 4.1 Die in § 3 Abs. 1 AV-FE genannte Mindestförderungssumme wird auf 1,8 Mio DM erhöht.
 - 4.2 Die in § 3 Abs. 2 AV-FE genannte Mindestförderungssumme wird auf 1,2 Mio DM erhöht.
 - 4.3 Die erhöhten Mindestförderungssummen gelten ab 1. Jan. 1979.
 - 4.4 Durch die Erhöhung der Mindestförderungssummen wird die gemeinsame Förderung der z. Z. in der „Blauen Liste“ aufgeführten Einrichtungen und Organisationen nicht berührt.
 - 4.5 Die Anlage zur AV-FE mit der Liste der Einrichtungen hat z. Z. folgende Fassung:

Anlage zur Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen

Liste der Einrichtungen, auf die sich die gemeinsame Förderung erstreckt

Baden-Württemberg

1. Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen (DIFF)
2. Fachinformationszentrum 4 (Energie, Physik, Mathematik), Karlsruhe
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund:Länder 85:15
3. Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik, Freiburg
4. Institut für Deutsche Sprache, Mannheim
5. Zentralarchiv für Hochschulbau, Stuttgart
Servicefunktion

*) mit Wirkung zum 31. 12. 1980 gestrichen

Bayern

6. Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie, München
7. Deutsches Museum, München
Forschungsanteil 30%
8. Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg
Forschungsanteil 65%
9. Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München
10. Institut für Zeitgeschichte München

Berlin

11. Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund:Länder 30:70
12. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
13. Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik, Berlin
14. Wissenschaftszentrum Berlin
Finanzierungsschlüssel
Bund:Sitzland 75:25

Bremen

15. Institut für Meeresforschung, Bremerhaven
16. Deutsches Schifffahrtsmuseum, Bremerhaven (ab 1. 1. 1980)
Forschungsanteil 65%

Hamburg

17. Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, Hamburg
18. Heinrich-Pette-Institut für experimentelle Virologie und Immunologie an der Universität Hamburg
19. HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg
20. Stiftung Deutsches Überseeinstitut, Hamburg

Hessen

21. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), Frankfurt/M.
22. Forschungsinstitut Senckenberg Frankfurt/M.
23. Gesellschaft für Information und Dokumentation (GID), Frankfurt/M.
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund:Länder 65:35

24. Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrat, Marburg
25. Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschul-Verbandes Frankfurt/M.
Servicefunktion

Niedersachsen

26. Deutsches Primatenzentrum, Göttingen
Servicefunktion
27. Institut für Erdölforschung, Hannover
28. Institut für den Wissenschaftlichen Film, Göttingen
Servicefunktion
29. Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Hauptabteilung I „Gemeinschaftsaufgaben“, Hannover
30. Technische Informationsbibliothek an der Technischen Universität, Hannover
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund:Länder 30:70
31. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover¹⁾
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund:Länder 30:70

Nordrhein-Westfalen

32. Bergbau-Museum, Bochum
Forschungsanteil 50%
33. Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (DGFK), Bonn²⁾
Ohne Sitzlandquote
Finanzierungsschlüssel
Bund:Länder 80:20
34. Diabetes-Forschungsinstitut an der Universität Düsseldorf
35. Forschungsinstitut für Rationalisierung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule, Aachen
36. Institut für Arbeitsphysiologie an der Universität Dortmund
37. Institut für Kinderernährung, Dortmund
38. Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie (ISAS), Dortmund
(ab 1. 1. 1980)

¹⁾ Länderanteil wird nach der Zusatzvereinbarung zwischen den Ländern zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung v. 28. 11. 1975 aufgebracht

²⁾ Keine Mitfinanzierung durch das Saarland und ab 1. 1. 1981 durch Bayern und Niedersachsen.

39. Medizinisches Institut für
Lufthygiene und Silikose-
forschung an der Universität
Düsseldorf

40. Rheinisch-Westfälisches
Institut für Wirtschafts-
forschung,
Essen

41. Zentralbibliothek
der Medizin,
Köln
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund:Länder 30:70

42. Zoologisches Forschungs-
institut und Museum Koenig,
Bonn
Forschungsanteil 50%

Rheinland-Pfalz

43. Forschungsinstitut bei der
Hochschule für Verwaltungs-
wissenschaften,
Speyer

44. Römisch-Germanisches
Zentralmuseum,
Mainz
Forschungsanteil 65%

Saarland

-

Schleswig-Holstein

45. Forschungsinstitut Borstel
für experimentelle Biologie
und Medizin

46. Institut für Meereskunde
an der Universität
Kiel

47. Institut für die Pädagogik
der Naturwissenschaften
an der Universität
Kiel

48. Institut für Weltwirtschaft
an der Universität
Kiel

49. Wirtschaftswissenschaftliche Zentral-
bibliothek und Wirtschaftsarchiv im
Institut für Weltwirtschaft an der
Universität Kiel
(Zentralbibliothek der Wirtschafts-
wissenschaften - ZBW)
Servicefunktion
(ab 1. 1. 1980)

5. Es sind folgende weitere Ausführungsvereinbarungen
abgeschlossen worden:

Ausführungsvereinbarung für die Gesellschaft für Information und Dokumentation mit beschränkter Haftung (GID)

Vom 6. Juni 1977

Die Bundesregierung
im folgenden „Bund“ genannt
und
die Regierungen der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg,
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-
Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

im folgenden „Länder“ genannt

schließen auf der Grundlage von Artikel 2 Abs. 3 der Rah-
menvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die
gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b
des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsför-
derung) und in Ergänzung der Ausführungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die
gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissen-
schaftlichen Forschung (Ausführungsvereinbarung For-
schungseinrichtungen) folgende

Ausführungsvereinbarung für die Gesellschaft für Information und Dokumentation mit beschränkter Haftung (GID)

§ 1

Bund und Länder gründen die GID mit einem Stamm-
kapital von 31000 DM. Hiervon übernehmen der Bund
eine Stammeinlage von 20000 DM und die Länder eine
Stammeinlage von je 1000 DM.

§ 2

(1) Bund und Länder werden die notwendigen Ausgaben
für den laufenden Betrieb und die Investitionen der Ge-
sellschaft, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder
fremde Mittel gedeckt werden können, im Verhältnis
65:35 durch Zuwendungen im Sinne ihrer Haushaltsord-
nungen aufbringen.

(2) Aus den für den Betrieb vorgesehenen Mitteln sind
auch Schadenersatzverpflichtungen zu erfüllen. Von dem
Abschluß von gesetzlich nicht vorgeschriebenen Versiche-
rungen soll entsprechend dem Selbstdeckungsprinzip der
öffentlichen Hand abgesehen werden.

§ 3

Die Vertretung der Vertragschließenden gegenüber der
Gesellschaft (§§ 4 Abs. 4; 5 Abs. 1 Ausführungsvereinba-
rung Forschungseinrichtungen) obliegt dem Bund im Ein-
vernehmen mit dem Sitzland. Dies gilt auch für die Erstel-
lung des Wirtschaftsplans.

§ 4

Der Bund und die jeweils betroffenen Länder verpflich-
ten sich, für die Einbringung der Vermögensgegenstände
der in die Gesellschaft einzugliedernden Einrichtungen

- Institut für Dokumentationswesen (IDW), Frankfurt/M.
- Zentralstelle für maschinelle Dokumentation (ZMD),
Frankfurt/M.
- Studiengruppe für Systemforschung e. V. (SfS), Heidel-
berg, Forschungsbereich Information und Dokumenta-
tion
- Abteilung Nichtnumerik bei der Gesellschaft für Mathe-
matik und Datenverarbeitung mbH Bonn, (GMD),
Darmstadt
- Dokumentationszentrum für Informationswissenschaft-
ten (ZDOK) in der Deutschen Gesellschaft für Doku-
mentation e. V. (DGD), Frankfurt/M.

Sorge zu tragen.

§ 5

(1) Bund und Länder bilden zur Vorbereitung der Be-
schlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterver-
sammlung einen Arbeitsausschuß, der sich aus von Bund
und Ländern in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern
und Angehörigen ihrer Verwaltungen zusammensetzt. Die
Mitglieder des Arbeitsausschusses sollen sich in allen for-
schungspolitischen, sonstigen infrastrukturellen und fi-
nanziellen Angelegenheiten beraten mit dem Ziel einer
einheitlichen Stimmabgabe der Bundes- und Länderver-
treter in den Organen der Gesellschaft.

(2) Bund und Länder sind sich darüber einig, daß ihre
Vertreter im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen zu fol-
genden Gegenständen nur einheitlich beschließen kön-
nen:

- a) Höhe der jährlichen - gemeinsamen - Zuwendungen

b) Höhe des voraussichtlichen Zuwendungsbedarfs im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

§ 6

Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der Gesellschaft sollen die für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes des Bundes geltenden Regelungen entsprechend angewandt werden.

§ 7

Rechtsansprüche Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 8

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Außerkrafttreten der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

**Ausführungsvereinbarung
für das
Fachinformationszentrum Energie, Physik,
Mathematik GmbH
Vom 6. Juni 1977**

Die Bundesregierung
im folgenden „Bund“ genannt
und
die Regierungen der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

im folgenden „Länder“ genannt

schließen auf der Grundlage von Artikel 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) und in Ergänzung der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung (Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen) folgende

**Ausführungsvereinbarung
für das
Fachinformationszentrum Energie, Physik,
Mathematik GmbH**

§ 1

Bund und Länder gründen das Fachinformationszentrum Energie, Physik, Mathematik GmbH mit einem Stammkapital von 31 000 DM. Hiervon übernehmen der Bund eine Stammeinlage von 20 000 DM und die Länder eine Stammeinlage von je 1 000 DM.

§ 2

(1) Bund und Länder werden die notwendigen Ausgaben für den laufenden Betrieb und die Investitionen der Gesellschaft, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder fremde Mittel gedeckt werden können, im Verhältnis 85:15 durch Zuwendungen im Sinne ihrer Haushaltsordnungen aufbringen.

(2) Aus den für den Betrieb vorgesehenen Mitteln sind auch Schadenersatzverpflichtungen zu erfüllen. Von dem Abschluß von gesetzlich nicht vorgeschriebenen Versicherungen soll entsprechend dem Selbstdeckungsprinzip der öffentlichen Hand abgesehen werden.

§ 3

Die Vertretung der Vertragsschließenden gegenüber der Gesellschaft (§§ 4 Abs. 4; 5 Abs. 1 Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen) obliegt dem Bund im Einvernehmen mit dem Sitzland. Dies gilt auch für die Erstellung des Wirtschaftsplans.

§ 4

Der Bund und die jeweils betroffenen Länder verpflichten sich, für die Einbringung der Vermögensgegenstände der in die Gesellschaft einzugliedernden Einrichtungen

- Physikalische Berichte (Redaktion), Braunschweig
 - Zentralblatt der Didaktik der Mathematik (Redaktion), Karlsruhe
 - Zentralstelle für Atomenergiedokumentation, Eggenstein-Leopoldshafen
 - Zentralstelle für Luft- und Raumfahrtokumentation und -information, München
- Sorge zu tragen.

§ 5

(1) Bund und Länder bilden zur Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung einen Arbeitsausschuß, der sich aus von Bund und Ländern in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern und Angehörigen ihrer Verwaltungen zusammensetzt. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sollen sich in allen informationspolitischen und finanziellen Angelegenheiten beraten mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe der Bundes- und Ländervertreter in den Organen der Gesellschaft.

(2) Bund und Länder sind sich darüber einig, daß ihre Vertreter im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen zu folgenden Gegenständen nur einheitlich beschließen können:

- a) Höhe der jährlichen – gemeinsamen – Zuwendungen
- b) Höhe des voraussichtlichen Zuwendungsbedarfs im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

§ 6

Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der Gesellschaft sollen die für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes des Bundes geltenden Regelungen entsprechend angewandt werden.

§ 7

Rechtsansprüche Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 8

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Außerkrafttreten der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn alle Vertragsschließenden sie unterzeichnet haben.

**Ausführungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung „Forschungsförderung“
über die gemeinsame Förderung
der „Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt
für Luft- und Raumfahrt e. V.“ (DFVLR)**

(Ausführungsvereinbarung – DFVLR)
Vom 18. Dezember 1977 / 4. April 1978

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (beteiligte Länder) schließen auf Grund des Art. 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung „Forschungsförderung“) zu Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Die Vertragsschließenden fördern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gemeinsam die „Deutsche For-

schungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V." (DFVLR).

§ 2

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von den Vertragsschließenden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 BHO/LHO unter Zugrundelegung des Finanzstatuts nebst Anlagen der DFVLR in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, vom „Ausschuß DFVLR“ genehmigten Wirtschaftsplanes der DFVLR, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die Vertragsschließenden werden darauf hinwirken, daß die DFVLR ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage des jährlich fortzuschreibenden Programmbudgets aufstellt, das die mehrjährige Finanzplanung der DFVLR berücksichtigt.

(3) Sofern einzelne Vertragsschließende der DFVLR Aufträge erteilen (Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt) oder Projektförderungen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung „Forschungsförderung“ erforderlich.

(4) Der „Ausschuß DFVLR“ wird bis zum 15. März den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes und des Programmbudgets der DFVLR für das nächste Haushaltsjahr erörtern. Bis zum 1. November soll der „Ausschuß DFVLR“ den Zuwendungsbedarf der DFVLR für das nächste Haushaltsjahr gemäß § 5 Nr. 1 feststellen.

(5) Die Vertragsschließenden werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3

Bei diesen Aufträgen und Projektförderungen gilt grundsätzlich das Vollkostenprinzip. Ausnahmen vom Vollkostenprinzip kann der „Ausschuß DFVLR“ im Einzelfall zulassen.

§ 3

Länderanteile

(1) Für die Anwendung des in Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 der Rahmenvereinbarung „Forschungsförderung“ festgelegten Finanzierungsschlüssels 90:10 ist der festgestellte Zuwendungsbedarf der DFVLR zu vermindern um

- den Zuwendungsbedarf des „Bereichs für Projektträgerschaften“ und um
- 20 Mio DM des Grundfinanzierungsbeitrags des Bundesministers der Verteidigung (BMVg-Beitrag) als Pauschalabgeltung für in der DFVLR betriebene Ressortforschung für den BMVg im Sinne der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung. Dieser von einem BMVg-Beitrag von 50 Mio DM ausgehende Betrag wird neu festgelegt, wenn sich der BMVg-Beitrag um mehr als 20% ändert. Er kann darüber hinaus ab 1. 1. 1981 neu festgesetzt werden, wenn einer der Vertragsschließenden dies beantragt.

(2) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird auf die beteiligten Länder

- in Höhe von einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist (Sockelbetrag). Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres;

- in Höhe von zwei Dritteln entsprechend dem Verhältnis des Zuwendungsbedarfes aller Einrichtungen der DFVLR, die in einem Land ihren Sitz haben, umgelegt. Ausgaben für die Zentralverwaltung werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

(3) Die beteiligten Länder können von den Bestimmungen des Absatzes 2 abweichende Regelungen vereinbaren.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2

Die Ausgaben für die Zentralverwaltung gehören zu den von Bund und Ländern gemeinsam zu finanzierenden Ausgaben.

§ 4

Ausschuß DFVLR

(1) Es wird ein „Ausschuß DFVLR“ eingesetzt.

(2) Dem Ausschuß gehören bis zu acht Vertreter der Bundesregierung und bis zu je zwei Vertreter der Regierungen der beteiligten Länder an.

(3) Die Vertreter der Landesregierungen führen je Land eine Stimme; die Vertreter der Bundesregierung führen gleichviele Stimmen wie die Vertreter der Landesregierungen. Die Stimmen der Vertreter der Bundesregierung werden einheitlich abgegeben.

(4) Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

(5) Ein Beschluß bindet die Vertragsschließenden nur, wenn und soweit sie zugestimmt haben. Die Zustimmung kann innerhalb von vier Wochen nachgeholt werden. Wenn und soweit kein Einverständnis erzielt wird, kann innerhalb von sechs Wochen beantragt werden, daß die Angelegenheit erneut behandelt wird.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses DFVLR

Der „Ausschuß DFVLR“ trifft die nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er genehmigt nach Beschlußfassung durch den Senat der DFVLR den Wirtschaftsplan abschließend und stellt den jährlichen Zuwendungsbedarf der DFVLR fest, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften oder die an deren Stelle hierzu ermächtigten Organe. Die mittelfristigen Finanzplanungen der Vertragsschließenden für den Bereich Forschungsförderung sind dabei zu berücksichtigen.
2. Er entscheidet über Beginn und Ende der gemeinsamen finanziellen Förderung von Einrichtungen der DFVLR.
3. Er regelt Einzelheiten der finanziellen Förderung.
4. Er dient der Koordinierung und gegenseitigen Unterrichtung der Vertragsschließenden über alle die DFVLR berührenden Fragen und der gegenseitigen Abstimmung der Haltung der Vertreter der Vertragsschließenden in den Organen der DFVLR. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung nach Artikel 3 der Rahmenvereinbarung „Forschungsförderung“ bleibt unberührt.

Protokollnotiz zu § 5 Nr. 2

Die Aufnahme von Einrichtungen kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.

§ 6

Nutzungsrecht

Der Bund überläßt die in der Anlage*) bezeichneten Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden der DFVLR unentgeltlich zur Nutzung. Die öffentlichen Lasten sind von der DFVLR zu tragen. Bei Auflösung der DFVLR werden sich Bund und Länder über die aufstehenden Gebäude und Anlagen auseinandersetzen. Ein Land, das vor Auflösung der DFVLR ausgeschieden ist, wird auf seinen Antrag an der eventuellen Auseinandersetzung beteiligt, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt.

*) hier nicht abgedruckt

§ 7

Rechtsansprüche

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Ausführungsvereinbarung nicht begründet.

§ 8

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren, gekündigt werden.

(2) Wird die Ausführungsvereinbarung von einem oder mehreren der beteiligten Länder gekündigt, so bleibt die gemeinsame Förderung der DFVLR gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung hiervon unberührt. In diesem Falle gilt die Ausführungsvereinbarung zwischen den übrigen Vertragsschließenden weiter, bis zwischen den Vertragsschließenden eine Neuregelung getroffen wird.

Wird die Ausführungsvereinbarung und die gemeinsame Förderung der DFVLR gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung von einem oder mehreren der beteiligten Länder gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung zwischen dem Bund und den übrigen beteiligten Ländern fortgesetzt. In diesem Fall wird der Finanzierungsanteil des ausscheidenden Vertragsschließenden von den anderen an der Finanzierung beteiligten Ländern anteilig übernommen. Die Ausführungsvereinbarung gilt zwischen den übrigen Vertragsschließenden weiter.

Wird die Ausführungsvereinbarung vom Bund oder allen Ländern gekündigt, so tritt diese außer Kraft. Die gemeinsame Förderung gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

(3) Endet die gemeinsame Förderung der DFVLR gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung, so findet eine Auseinandersetzung unter den Vertragsschließenden statt.

(4) Bei Außerkrafttreten der Rahmenvereinbarung „Forschungsförderung“ tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(5) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft, wenn alle Vertragsschließenden sie unterzeichnet haben.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2

Im Falle der Kündigung findet eine Aussprache im „Ausschuß DFVLR“ statt. Es besteht Übereinstimmung, daß auch in der ersten Kündigung folgenden Aussprache des „Ausschusses DFVLR“ weitere Kündigungen anderer Länder mit gleicher zeitlicher Wirksamkeit ausgesprochen werden können.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 3

Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Grundstücke, Gebäude und Großgeräte, zu deren Errichtung oder Beschaffung die beteiligten Vertragsschließenden einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

**Ausführungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
über die gemeinsame Förderung
eines von der Konferenz der Akademien der
Wissenschaften koordinierten Programms**

(Ausführungsvereinbarung Akademien-
programm - AV - AK)

Vom 12. Dezember 1978 / 19. Oktober 1979

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen aufgrund des Artikels 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) zu Artikel 2

Abs. 1 Nr. 7 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Die Vertragsschließenden fördern gemeinsam ein von der Konferenz der Akademien der Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden: Konferenz) koordiniertes Programm.

(2) Der von den Gebietskörperschaften zu deckende Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten des gesamten Programms muß 500 000 DM jährlich übersteigen.

(3) Die bei Abschluß dieser Vereinbarung in die gemeinsame Förderung vorläufig aufgenommenen Einzelvorhaben sind in der anliegenden Liste aufgeführt.

(4) Der Bund und die an der Finanzierung beteiligten Länder werden 1979 aufgrund von Anträgen der Sitzländer von Akademien feststellen, welche Vorhaben im Rahmen des koordinierten Programms in eine Liste aufgenommen werden sollen, die ab 1. Januar 1981 als Grundlage für die gemeinsame Förderung dient; der Konferenz ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Liste soll auch Angaben über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beendigung der Vorhaben enthalten.

§ 2

Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

(1) In die gemeinsame Förderung können Einzelvorhaben aufgenommen werden, die

- a) von dem Sitzland einer Akademie zur Aufnahme in das koordinierte Programm vorgeschlagen werden,
- b) von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse sind,
- c) langfristig angelegt sind und
- d) deren Gesamtkosten jährlich mehr als 100 000 DM betragen.

(2) Bei der Entscheidung über die Aufnahme soll auch berücksichtigt werden, ob das Vorhaben nicht zweckmäßiger von einer Hochschule, einer anderen Forschungseinrichtung oder in einer anderen Organisationsform durchgeführt werden kann.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 Buchst. d

- a) Bei der Aufstellung der vorläufigen Liste gemäß § 1 Abs. 3 wurden auch Einzelvorhaben aufgenommen, deren Gesamtkosten jährlich mehr als 75 000 DM betragen.
- b) Es kann ausreichen, wenn das Einzelvorhaben Teil eines Gesamtprojekts ist, dessen Gesamtkosten jährlich mehr als 100 000 DM betragen.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird vom Bund und den an der Finanzierung beteiligten Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet.

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben sind der Aufwand für die erforderlichen Personal- und Sachmittel einschließlich der Druckkosten der Forschungsergebnisse sowie der Kosten der wissenschaftlichen Tagungen (Kolloquien, Symposien), die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem in das koordinierte Programm aufgenommenen Vorhaben stehen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören auch die Ausgaben für die Anmietung und Bewirtschaftung von Räumen außerhalb der Akademien und der Hochschulen, soweit sie für die Durchführung von Forschungsvorhaben erforderlich sind.

(3) Der Ausschuß „Akademienvorhaben“ (§ 5) wird bis zum 15. Februar einen Vorschlag zur Feststellung der gemeinsamen Zuwendung für das koordinierte Programm für das nächste Haushaltsjahr erörtern. Bis zum 1. Juni soll der Ausschuß „Akademienvorhaben“ die Höhe der Zuwendung für das koordinierte Programm für das nächste Haushaltsjahr feststellen. Der Konferenz ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Jedes Sitzland stellt seiner Akademie den für die gemeinsam geförderten Vorhaben erforderlichen Finanzbedarf zur Verfügung. Die anteiligen Finanzierungsbeträge des Bundes und der Länder sind durch Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 BHO/LHO an das Sitzland der Akademie zu leisten; die Länder können die hierfür zu erbringenden Leistungen untereinander verrechnen. Für die Rechnungsprüfung sind die Vorschriften maßgebend, die im Sitzland der Akademie gelten, die Trägerin des Vorhabens ist; die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das jeweilige Sitzland der Akademie.

(5) Der Bund und die an der Finanzierung beteiligten Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbetrag bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

§ 4

Finanzierungsschlüssel

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben des koordinierten Programms (§ 1 Abs. 1) werden vom Bund und von den an der Finanzierung beteiligten Ländern im Verhältnis 50:50 aufgebracht.

(2) Der auf die an der Finanzierung beteiligten Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird von den Sitzländern der Akademien für den auf die jeweilige Akademie entfallenden Programmteil aufgebracht. Wird ein Akademievorhaben an einer Arbeitsstelle durchgeführt, die nicht im Sitzland dieser Akademie liegt, so erstattet das Sitzland der Arbeitsstelle dem Sitzland der Akademie den Landesanteil des Zuwendungsbetrages.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 2 Satz 2

Die Verpflichtung des Sitzlandes der Arbeitsstelle besteht nur, wenn das Sitzland der Arbeitsstelle der Aufnahme in die gemeinsame Förderung zustimmt.

§ 5

Ausschuß „Akademienvorhaben“

(1) Es wird ein Ausschuß „Akademienvorhaben“ eingesetzt.

(2) Dem Ausschuß gehören zwei Vertreter der Bundesregierung und bis zu je zwei Vertreter der Regierungen der an der Finanzierung beteiligten Länder an.

(3) Die Vertreter der an der Finanzierung beteiligten Länder führen je Land eine Stimme; die Vertreter des Bundes führen gleichviel Stimmen wie die Vertreter der Länder. Die Stimmen der Vertreter der Bundesregierung werden einheitlich abgegeben.

(4) Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

(5) Ein Beschluß bindet die Bundesregierung und die Regierungen der an der Finanzierung beteiligten Länder nur, wenn und soweit sie zugestimmt haben. Die Zustimmung kann innerhalb von vier Wochen nachgeholt werden. Wenn und soweit kein Einverständnis erzielt wird, kann innerhalb von sechs Wochen beantragt werden, daß die Angelegenheit erneut behandelt wird.

Protokollnotiz zu § 5 Abs. 5 Satz 3

Die erneute Behandlung soll auf der Ebene der zuständigen Minister/Ministerstellvertreter stattfinden.

§ 6

Aufgaben des Ausschusses „Akademienvorhaben“

Der Ausschuß „Akademienvorhaben“ trifft die nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er prüft alle drei Jahre, ob die in der Liste (§ 1 Abs. 4) aufgeführten Vorhaben noch die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung erfüllen. Grundlage dieser Prüfung sind u. a. mit einer Stellungnahme der Konferenz verbundene Berichte der Sitzländer von Akademien über den Stand der einzelnen Vorhaben, über ihre weitere Förderungswürdigkeit, ihre voraussichtlichen Ergebnisse und den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Beendigung. Wenn für ein Vorhaben die Voraussetzungen

für eine gemeinsame Förderung nicht mehr erfüllt sind, entscheidet er über das Ende der gemeinsamen Förderung. Diese endet mit Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres nach der Entscheidung gemäß Satz 3.

2. Er prüft alle drei Jahre, ob wegen der Kostenentwicklung auf dem Gebiet der Forschung eine Veränderung der in § 1 Abs. 2 genannten Größenordnung erforderlich ist. Bei dieser Prüfung soll insbesondere die Entwicklung der Vergütung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen einschließlich der Vergütungstarifverträge berücksichtigt werden. Die Überprüfung findet gleichzeitig mit der Prüfung gemäß Nr. 1 statt.

3. Zur Neuaufnahme eines Vorhabens in die gemeinsame Förderung ist ein Antrag des Sitzlandes der Akademie erforderlich, von der das Vorhaben durchgeführt oder von der es gefördert werden soll; der Konferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soll ein Vorhaben von zwei oder mehr Akademien durchgeführt oder betreut werden, so bedarf es auch eines Antrages der anderen beteiligten Sitzländer. Erfüllt ein Vorhaben die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung, so beschließt der Ausschuß „Akademienvorhaben“ die Aufnahme in die gemeinsame Förderung. Die gemeinsame Förderung wird zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres nach der Entscheidung gemäß Satz 3 aufgenommen, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

4. Er regelt Einzelheiten der finanziellen Förderung.

Protokollnotiz zu § 6 Nr. 1 und 3

Der Beginn und die Beendigung der gemeinsamen Förderung eines Vorhabens können nur mit Zustimmung des Sitzlandes der Akademie beschlossen werden.

§ 7

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Ausführungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

Anlage
zu § 1 Abs. 3

Gemeinsame Förderung eines von der Konferenz der Akademien der Wissenschaften koordinierten Programms

Vorläufig aufgenommene Einzelvorhaben

I. Wörterbücher

Baden-Württemberg		Akademie
1. Goethe-Wörterbuch (in Zusammenarbeit mit Niedersachsen)		Heidelberg
2. Deutsches Rechtswörterbuch		Heidelberg
3. Altgaskognisches Wörterbuch		Heidelberg
Bayern		
4. Thesaurus Linguae Latinae		München
5. Mittellateinisches Wörterbuch		München
6. Tibetisches Wörterbuch		München

Niedersachsen	Akademie	Nordrhein-Westfalen	Akademie
1. Goethe-Wörterbuch (in Zusammenarbeit mit Baden-Württ.)	Göttingen	27. Herausgabe der Acta Pacis	Düsseldorf
7. Althochdeutsches Wörterbuch	Göttingen	28. Herausgabe des Reallexikons und des Jahrbuches für Antike und Christentum	Düsseldorf
8. Deutsches Wörterbuch (Arbeitsstelle Göttingen)	Göttingen	29. Sammlung, Kommentierung und Her- ausgabe von Papyrusurkunden	Düsseldorf
9. Enzyklopädie des Märchens	Göttingen	30. Herausgabe der Werke G. F. W. Hegels	Düsseldorf
10. Thesaurus Linguae Graecae (Homer-Lexikon)	Göttingen		
11. Untersuchungen zur Buddhistischen Literatur	Göttingen	Rheinland-Pfalz	
		31. Corpus der minoischen und mykenischen Siegel	Mainz
Rheinland-Pfalz		32. Grabung Donnersberg	Mainz
12. Historisches Wörterbuch der Philosophie	Mainz	33. Forschung zur antiken Sklaverei (mit der sowj. Akad. der Wiss.)	Mainz
13. Pfälzisches Wörterbuch	Mainz	34. Hethitische Forschungen	Mainz
14. Preußisches Wörterbuch	Mainz	35. Regesta Imperii	Mainz
15. Pali-Wörterbuch	Mainz	36. Corpus Vitrearum Medii Aevi	Mainz
		37. Namenforschung (Flur- und Gewässernamen)	Mainz
		38. Russisches Geographisches Namenbuch	Mainz
		39. Ketteler-Ausgabe	Mainz
		40. Handwörterbuch der musikalischen Terminologie	Mainz
		41. Musikwissenschaftliche Editionen	Mainz
		42. Werke Paracelsus	Mainz
		III. Naturwissenschaftliche Vorhaben	
II. Editionen		Baden-Württemberg	
Baden-Württemberg		1. Mathematische Logik	Heidelberg
1. Alemannische Altertumskunde	Heidelberg	2. Geomedizinische Forschungsstelle (Weltseuchenatlas)	Heidelberg
2. Bildlexikon Antike Mythologie	Heidelberg		
3. Inschriftensammlung	Heidelberg	Bayern	
4. Année Philologique	Heidelberg	3. Gletscherforschung	München
5. Bucer, Deutsche Schriften	Heidelberg	4. Satellitengeodäsie	München
6. Cusanus-Commission	Heidelberg		
7. Melanchthon-Briefwechsel	Heidelberg		
8. Patristische Kommission	Heidelberg		
		Niedersachsen	
Bayern		5. Geomorphologische Prozesse, Prozeß- kombination und Naturkatastrophen in den Landschaftszonen und Höhenstufen der Erde (Feldforschung im Ausland)	Göttingen
9. Corpus Vatorum	München		
10. Archäologische Erforschung Raetiens	München	Rheinland-Pfalz	
11. Inschriftenforschung	München	6. Alternsforschung	Mainz
12. Namenforschung (Merowingische Personennamen)	München	7. Morphologie der Pflanzen	Mainz
13. Edition griechischer Urkunden	München	8. Erdwissenschaftliche Forschung ein- schließlich Jahrringchronologie	Mainz
14. Herausgabe ungedruckter Texte a. d. mittelalterlichen Geisteswelt	München	9. Theoretische und physikalische Chemie	Mainz
15. Deutsche Literatur des Mittelalters	München	10. Thermoelektrische Ausnutzung der Sonnenenergie	Mainz
16. Orlando di Lasso-Ausgabe	München		
17. Kepler-Ausgabe	München		
18. Fichte-Edition	München		
19. Schelling-Ausgabe	München		
Niedersachsen			
20. Kant-Ausgabe	Göttingen		
21. Septuaginta-Unternehmen	Göttingen		
22. Deutsche Inschriften des Mittelalters (Arbeitsstelle Göttingen)	Göttingen		
23. Geschichte des älteren Mönchtums	Göttingen		
24. Historisch-geographisches Atlaswerk von Ost- und Westpreußen	Göttingen		
25. Reallexikon der Germanischen Alter- tumskunde von Hoops	Göttingen		
26. Kommission für literatur-wissenschaft- liche Motiv- und Themenforschung	Göttingen		

71342
7815

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Innenminister u. d. Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 28. 7. 1980 (MBI. NW. 1980 S. 1904)

**Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden
und der Landesvermessungs- und Kataster-
behörden während der Durchführung
von Flurbereinigungsverfahren
(FlurbZusErl.)**

1. In Nr. 2.53 (1) muß es in der 3. Zeile richtig heißen:
Flurbereinigungsbehörde über den Regierungspräsi-
denten.
2. Nach Ziff. 2.8 muß vor der Überschrift
„Zusammenarbeit nach ...“ die Ziff. 3 gesetzt werden.

– MBI. NW. 1980 S. 2167.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Ober-
verwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsge-
richt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

–MBI. NW. 1980 S. 2167.

Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 8. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	454
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Kälteanlagenbauer an der Städtischen Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen vom 2. Juli 1980	454
Einsichtnahme in Prüfungsakten. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1980	454
Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungsanlage bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Gem. RdErl. d. Kultusministers, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung u. d. Innenministers v. 23. 7. 1980	455
Durchführung des Ausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren). Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 23. 7. 1980	455
Entlassungstermine für Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Vollzeitschulen am Ende des Schuljahres 1980/81. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 8. 1980	470
Fachoberschule; hier: Aufnahme und Prüfung im sprachlichen Bereich von Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 7. 1980	470
Anerkennung von Abschluszeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die von der Deutschen Schule London erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 8. 1980	470
Anerkennung von Abschluszeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die von der Deutschen Schule Valencia erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 8. 1980	470
Förderung des Schulsports; hier: Freiwillige Schülerfluggemeinschaften. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 7. 1980	470
Berichtigung – Leistungsbewertung, Abschlüsse, Zeugnisse und Nachprüfungen in der Sekundarstufe I der Gesamtschule	471

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	471
Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Maschinenwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 26. Juni 1980. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 8. 1980	471
Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 8. 1980	486
Promotionsordnungen der Fakultät für Pädagogik und der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 8. 1980	491
Graduierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 7. 1980	491

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	493
„Geschichte für die Sekundarstufe II“ im WDR-Schulfunk	495
Landeswettbewerb Russisch 1980	495
Schriften zur Vorbereitung der Berufswahl; hier: Informationen für Lehrer	495
Christsein in der Schule von heute	495
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. August bis 25. August 1980	495
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. August bis 22. August 1980	498

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	499
---	-----

– MBI. NW. 1980 S. 2168.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 62 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X